

**Dr. Norbert Pflüger, Pflüger Rechtsanwälte GmbH, Frankfurt am Main**

## **Leiharbeiter gehen zuerst**

**erschienen in Frankfurter Rundschau, am 30./31 Juli 2011, Seite K4**

Über das Thema Leiharbeit wird von Arbeitgeber- wie Gewerkschaftsseite immer wieder heftig diskutiert. Letztere fürchten um die Aushöhlung der Tarifverträge und fordern seit Längerem gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Für die Unternehmensseite ist Leiharbeit auch deshalb attraktiv, weil sie einen bestimmten Teil der Belegschaft flexibel halten können: Leiharbeitnehmern muss bei notwendiger Personalreduzierung nicht gekündigt werden. Das Unternehmen beendet einfach den Vertrag mit dem Entleiher.

Vor diesem Hintergrund ist eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. März 2009 von Interesse. Ein Entsorgungsunternehmen hatte betriebsbedingt gekündigt. Der gekündigte Arbeitnehmer griff diese Kündigung vor dem Arbeitsgericht an. Er wandte sich mit dem Argument gegen die Kündigung, die Arbeitgeberin solle zunächst den Einsatz der Leiharbeitnehmer beenden. Der gekündigte Arbeitnehmer hatte in der ersten Instanz Erfolg. Auch in zweiter Instanz wurde die Berufung des Unternehmens zurückgewiesen. Die Kündigung war nicht rechtswirksam.

Wie hat das LAG Berlin-Brandenburg seine Entscheidung begründet? Bei jeder Kündigung hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob im Betrieb vergleichbare freie Arbeitsplätze vorhanden sind. Eine Kündigung ist nämlich dann nicht sozial gerechtfertigt, wenn im Unternehmen eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Einen Arbeitsplatz, der durch einen Dauer-Leiharbeitnehmer besetzt war, wertete das Landesarbeitsgericht als frei. Die Kündigung sei sozial ungerechtfertigt, weil der Entsorgungsunternehmen den gekündigten Arbeitnehmer auf einem Arbeitsplatz eines Dauer-Leiharbeitnehmers hätte einsetzen müssen.

In der Konsequenz führt diese Entscheidung dazu, dass den von Personalabbau betroffenen Arbeitnehmern vor Ausspruch einer Kündigung die Stellen von Dauer-Leiharbeitnehmern angeboten werden müssen. Der Einsatz von Dauer-Leiharbeitnehmern muss also vor der betriebsbedingten Kündigung von Stamm-Arbeitnehmern beendet werden.

Dr. Norbert Pflüger ist Fachanwalt für Arbeitsrecht  
bei Pflüger Rechtsanwälte GmbH, Frankfurt. [www.k44.de](http://www.k44.de)